Ausschuss für Schule, Bildung und Sport (SBS)

Rheingau-Taunus-Kreis

Bad Schwalbach, den 16.05.2022

Niederschrift

Gremium	Ausschuss für Schule, Bildung und Sport (SBS)
Sitzungsnummer	7/XI. Wahlperiode
Datum	Donnerstag, 12. Mai 2022
Sitzungsbeginn	16:00 Uhr
Sitzungsende	19:45 Uhr
Ort	Vincenzschule-Aulhausen

Teilnehmer:

Vorsitzende

Frau Dr. Antje Kluge-Pinsker	

Stellv. Vorsitzende

Frau Helga Becker	

Landrat

Herr Frank Kilian	

Mitglied

Herr Lukas Brandscheid	
Herr Alfred Hollinger	
Herr Dominik Lawetzky	
Herr René-Alexander Leichtfuß	
Herr Marius Schäfer	

Dezernent

Herr Hans Rodius	
Herr Rainer Scholl	

Stellv. Mitglied

Herr Jürgen Helbing	
Herr Volker Mosler	**bis 17:30 Uhr**
Frau Wendy Penk	

Herr Marcus Resch	

Fraktionslose Abgeordnete der Partei DIE LINKE

Herr Benno Pörtner	**bis 18:00 Uhr**

entschuldigt

Herr Dr. Frank Grobe	
Frau Ann-Kathrin Koch	
Frau Andrea Kremer	
Frau Dr. Alexia Schadow	

Verwaltung

Herr Kurt-Michael Schardt	
Herr Thomas Gilbert	
Herr Jörg Engelbach	
Herr Rainer Poths	

Schriftführerin

Frau Beate Püsch	

Öffentliche Tagesordnungspunkte:

TOP 1. DS Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport vom 02. Dezember 2021

Das Protokoll der Sitzung vom 02.12.2021 wurde ohne Aussprache **einstimmig genehmigt**.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig genehmigt**

TOP 2. DS XI/428 Gesamtsanierung der Vincenzschule mit Fassaden- und Dachsanierung der angeschlossenen Turnhalle am St. Vincenzstift in Rüdesheim-Aulhausen; Kostenbeteiligung des Rheingau-Taunus-Kreises

Herr Sipf (Geschäftsführung St. Vincenzstift), Hr. Klemm (stv. Schulleiter der Vincenzschule) und Fr. Weigt (beauftragte Architektin für die Baumaßnahme) stellen die Schule und das anstehende Bauprojekt vor. Sie beantworten Nachfragen der Ausschussmitglieder Hollinger und Becker sowie des KB Rodius.

Ausschussmitglied Lawetzky erläutert den Änderungsantrag zur Machbarkeit einer solarthermischen Anlage. Fr. Weigt führt aus, dass bislang noch keine Machbarkeitsprüfung

durchgeführt wurde. KB Scholl erklärt, dass der SBS nur eine Empfehlung zur Prüfung gegenüber dem Bauherrn aussprechen kann.

Ausschussvorsitzende Kluge-Pinsker lässt zunächst über den Änderungsantrag (Anlage 1) abstimmen. Dieser wird bei 1 Enthaltung **einstimmig angenommen**.

Sodann erfolgt die Abstimmung über die Vorlage der Verwaltung.

Diese erfolgt **einstimmig.**

Abstimmungsergebnis**:** **einstimmig beschlossen**

Beschluss:

Das Konzept und die Kostenprognose zur Gesamtsanierung der Vincenzschule mit Fassaden- und Dachsanierung der angeschlossenen Turnhalle am St. Vincenzstift in Rüdesheim-Aulhausen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis beteiligt sich an den Baumaßnahmen mit einem Investitionszuschuss in Höhe von rd. 4,9 Mio €, der in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 bereitgestellt wird.

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem St. Vincenzstift eine entsprechende Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Kreises auszuhandeln und dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis empfiehlt, im Zuge der Sanierungsplanung den Bau einer solarthermischen Anlage auf der bzw. für die Turnhalle auf ihre Machbarkeit hin zu prüfen (insbesondere vorhandener Warmwasserbedarf und Statik) und – sofern realisierbar – in die Planung und Sanierung mit aufzunehmen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis beteiligt sich an den ggfs. anfallenden Zusatzkosten für die solarthermische Anlage mit dem gleichen Anteil wie an den Gesamtkosten (Hinweis: Es wird um einen anteiligen Betrag von wenigen 10 TEUR gehen, der im Vergleich zu der Gesamtzuschusshöhe von 4,9 Mio. EUR nicht ins Gewicht fällt). Ggfs. erzielbare Zuschüsse für die solarthermische Anlage vermindern den Anteil des Rheingau-Taunus-Kreises entsprechend.

Sofern eine solarthermische Anlage umsetzbar ist und in das Sanierungskonzept aufgenommen wird, soll vorstehende Regelung in die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung aufgenommen werden.

TOP 3. DS Vorstellung der Aufgaben des Staatlichen Schulamtes, des Schulträgers und der Jugendhilfe

Ausschussvorsitzende Kluge-Pinsker bittet Frau Weißmann (Abwesenheitsvertreterin der Leitung des Staatlichen Schulamtes), Herrn Engelbach (Jugendhilfeplaner RTK) und KB Scholl, die Aufgabenstellung und Überschneidungsthemen der drei Institutionen vorzustellen. Bei der sich anschließenden kurzen Aussprache unterstreicht stv. Ausschussmitglied Penk die notwendige Arbeit der Schulsozialarbeit.

TOP 4. DS XI/407 Beschlussvorlage zum Antrag Nr. 35/21 der CDU Fraktion vom 29.09.2021

Ausschussmitglied Brandscheid bedankt sich bei der Verwaltung für die gute Vorbereitung, die eine unbürokratische Antragstellung und Umsetzung für die Vereine vorsieht. Die Abstimmung erfolgt **einstimmig.**

Abstimmungsergebnis**:** **einstimmig beschlossen**

Beschluss:

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen in dem Wettbewerb „Zukunft Sportvereinsarbeit" im Rheingau-Taunus-Kreises wird wie folgt beschlossen:

Wettbewerb „Zukunft Sportvereinsarbeit"

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen in dem Wettbewerb „Zukunft Sportvereinsarbeit"

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zur Förderungi der digitalen Steuerung des Vereins, der innovativen Vereinsarbeit und der innovativen Mitgliederwerbung.

1. Voraussetzung einer Förderung

Durch den Wettbewerb „Zukunft Sportvereinsarbeit" werden Vereinen gefördert, welche die digitale Steuerung des Vereins vorantreiben, Innovative Vereinsarbeit leisten oder neue Alternativen zur Mitgliedergewinnung entwickeln. In gemeinsamer Arbeit soll etwas füreinander geleistet werden, um das unter der Pandemie gelittene Vereinsleben für die Zukunft zu stärken.

Förderungen können zum Beispiel für folgende Projekte gewährt werden:

- *Innovative Mitgliederkampagnen*
- *Digitalisierung des Vereinslebens*
- *Soziales Engagement im Vereinsleben*

Zudem können Projekte gefördert werden, die besondere oder einzigartige Leistung beinhalten.

Zuschüsse für Projekte nach können nur Vereine erhalten.

2. Höhe der Förderung

Für die geförderten Projekte können Zuschüsse zwischen 500 Euro und 2.000 Euro gewährt werden. Die Fördermittel sind zweckgebunden. Folgekosten (d. h. Unterhaltung und Pflege) des geförderten Projekts sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Zusätzliche Förderungen des beantragten Projektes durch die jeweilige Gemeinde oder Stadt in materieller oder finanzieller Hinsicht sind zulässig.

3. Antrag und Bewilligung

Der Zuschuss ist schriftlich bei dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachdienst I.7, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, zu beantragen.

Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Sportkommission des Rheingau-Taunus-Kreises.
Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

4. In-Krafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem xx.xx 2022 in Kraft.

TOP 5. DS XI/426 Hallenbad in Bad Schwalbach; hier: Berichtsantrag Nr. 18/22 der fraktionslosen Abg. der Partei DIE LINKE vom 12. April 2022

Der Antragsteller Abg. Pörtner erläutert den Antrag.

KB Scholl gibt die Information, dass bei regulärer Nutzung der Hallenschwimmbäder (Walluftalschule – eigenes Schulschwimmbad, Tournesol – Idstein, Rheingaubad – Geisenheim) die meisten Schulen ihren regulären Schwimmunterricht durchführen können. Im Gebiet Bad Schwalbach/ Aarbergen/Heidenrod/Hohenstein besteht ein schulisches Bedürfnis, welches derzeit nicht vollumfänglich erfüllt werden kann. Herr Gilbert gibt einen Sachstand zu den Gesprächen mit der Stadt Bad Schwalbach.

Andere Bäder könnten ebenso über Eintrittsgelder und/oder Nutzungspauschalen unterstützt werden. Ein Bericht soll im nächsten Kreistag (Bericht des Landrats) erfolgen. Der Antrag soll aktuell zurückgestellt werden.

Ausschussvorsitzende Dr. Kluge-Pinsker lässt über den Antrag zur Zurückstellung des Antrages abstimmen. Die Abstimmung erfolgt einstimmig.

Abstimmungsergebnis**:** **vertagt**

TOP 6. DS XI/432 4. Sachstandsbericht der Verwaltung zum Stand der Digitalisierung an Schulen

Der SBS bedankt sich bei der Verwaltung für den ausführlichen Sachbericht, der auch Fragen aus dem Berichtsantrag von Bündnis 90/Die Grünen beantwortet.

Nachfragen der Ausschussmitglieder Lawetzky und Brandschweid beantworten KB Scholl und Hr. Poths. Sie erläutern, dass in der Oberstufe beginnend eine 1:1 Ausstattung durchgeführt werden soll und „Bring your own device“/BYOD eine Zwischenlösung darstellen soll.

Der Bericht wird z.Kn. genommen.

Abstimmungsergebnis**:** **zur Kenntnis genommen**

TOP 7. DS XI/435 Berichtsantrag zum Schülerticket; hier: Berichtsantrag Nr. 19/22 der SPD-Fraktion vom 25. April 2022, eingegangen am 26. April 2022

Ausschussmitglied Becker erläutert den Antrag.
Die gewünschten Informationen können von der Verwaltung geliefert werden.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig beschlossen**

Beschluss:

Der Kreisausschuss wird gebeten, mitzuteilen, zum Stichtag Beginn Schuljahr 2021/2022:

- wie viele Schülerinnen und Schüler es im Kreis gibt, gegliedert nach Grundschulen und weiterführenden Schulen

- wie viele Schülerinnen und Schüler ein Schülerticket erhalten, gegliedert nach Grundschulen (2km-Umkreis) und weiterführenden Schulen (3km-Umkreis)

- wie viele Schülerinnen und Schüler Anspruch auf ein Schülerticket haben aufgrund anderer gesetzlicher Voraussetzungen z.B. Hartz IV

- wie viele Auszubildende es gibt, die ein Schülerticket beanspruchen können

- wie viele Schülertickets frei an Schülerinnen und Schüler und Auszubildende verkauft wurden

TOP 8. DS XI/323 Wahl der Mitglieder für die Schulkommission

Zur Wahl der Schulkommission erfolgt eine Aussprache und verschiedene Vorschläge werden diskutiert. Der zeitlich verzögerte Vorschlag der katholischen Kirche wird akzeptiert. Die neugefasste Anlage (Anlage 2) wird im Ausschuss verteilt.

Ausschussmitglied Brandscheid bittet, die Neufassung der Satzung bis zur Kreistags-Sitzung vorzulegen. Diese ist dem Protokoll beigefügt (Anlage 3).

Der Ausschuss bittet die Fraktionen, die noch keine Vorschläge zur Wahl für die Kreistagsmitglieder vorgelegt haben, diese bis zur KT-Sitzung vorzulegen.

Der SBS einigt sich nach Aussprache auf folgende Vorschläge für die abschließende Wahl im Kreistag:
Lehrerschaft:
Ordentliche Mitglieder:
Herr Jochen Kleinschmidt (Vertreterin: Fr. Kerstin Hagenkötter)
Frau Gabriele Körber (Vertreterin: Fr. Jessica Benedetto)
Abstimmung: einstimmig beschlossen

Elternschaft:
Ordentliche Mitglieder:
Frau Elvira Exner (Vertreterin Frau Anna Abt)
Herr Prof. Dr. Roland Euler (Vertreterin Frau Michaela Wagner)
Abstimmung: einstimmig beschlossen.

Schülerschaft:
Da die Vertreter*innen des Kreisschülerrates jährlich gewählt werden, wären bei Schulabschluss und/oder Niederlegung des Amtes als Schülervertreter Nachrücker vom KSR zu benennen.
Ordentliche Mitglieder:
Herr Mohamend-Amin Zariouh
Herr Joel Albrecht
Abstimmung. einstimmig beschlossen.

IHK:
Ordentliches Mitglied:
Frau Ines Habekost (Vertreterin Frau Christine Lutz)
Abstimmung: einstimmig beschlossen

Handwerkskammer:
Ordentliches Mitglied:
Herr Siegfried Schlotz (Vertreter Herr Holger Balz)
Abstimmung: einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig beschlossen**

Beschluss:

Der Kreistag wählt als Mitglieder der Schulkommission gemäß § 2 der Satzung zur Bildung der Schulkommission des Rheingau-Taunus-Kreises vom 07.12.2021:

1. Ein*e Vertreter*in jeder Kreistagsfraktion:

Ordentliches Mitglied	Stellvertreter*in
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

2. Zwei Vertreter*innen der Lehrerschaft:

Ordentliches Mitglied	Stellvertreter*in
1. Jochen Kleinschmidt	Kerstin Hagenkötter

2. Gabriele Körber	Jessica Benedetto

3. Zwei Vertreter*innen der Erziehungsberechtigten:

Ordentliches Mitglied	Stellvertreter*in
1. Elvira Exner	Anna Abt
2. Prof. Dr. Roland Euler	Michaela Wagner

4. Zwei Vertreter*innen der Schülerschaft:

Ordentliches Mitglied	Stellvertreter*in
1. Mohanmed-Amin Zariouh	Keine weiteren Vorschläge seitens des Kreisschülerrates
2. Joel Albrecht	Keine weiteren Vorschläge seitens des Kreisschülerrates

5. Zwei Vertreter*innen der Kirchen:

Ordentliches Mitglied	Stellvertreter*in
1. Dr. Jürgen Noack	Pfrin. Ingrid Schneider
2. Jody Antony	Thomas Klima

6. Je ein*e Vertreter*in der Industrie- und Handelskammer -

Ordentliches Mitglied	Stellvertreter*in
1. Ines Habekost	Christine Lutz

sowie der Handwerkskammer.

Ordentliches Mitglied	Stellvertreter*in
1. Siegfried Schlotz	Holger Balzer

Für die Wahl der Mitglieder 2-6 liegen Vorschläge der zuständigen Institutionen vor, welche der Anlange 1 dieser Vorlage zu entnehmen sind.

TOP 9. DS XI/399 Prioritätenliste für den vereinseigenen Sportstättenbau 2023

Fragen des Ausschussmitgliedes Hollinger werden von KB Rodius beantwortet.
Stv. Ausschussmitglied Penk stellt den Antrag, diesen Punkt in der KT-Sitzung in Tagesordnung II zu behandeln.

Die Abstimmung erfolgt zunächst über die Vorlage der Verwaltung:
Bei 1 Enthaltung **einstimmig beschlossen.**

Sodann erfolgt die Abstimmung über die Empfehlung, den Antrag in TO II des Kreistags zu behandeln: Ergebnis: **einstimmig.**

Abstimmungsergebnis: **einstimmig beschlossen**

Beschluss:

Die Prioritätenliste für vereinseigenen Sportstättenbau im Rheingau-Taunus-Kreises wird wie folgt beschlossen:

Verein	Vorhaben	Baukosten-summe	Listenplatz gem. Prioritätenliste	Voraussichtliche Förderung im Jahr lt. Prioritätenliste
TUS Huppert 1950 e. V.	**Umbau des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz**	**450.000,00 €**	**1**	**2023**
Spvgg 1922 Eltville e. V.	Erweiterungsbau an das bestehende Vereinsheim	120.000,00 €	2	2024
TC "Rot-Weiß" e.V. Bad Schwalbach	Sanierung der vorhandenen Tennisplätze	58.000,00 €	3	2025
TC "Blau-Weiß" 1976 Hattenheim	Sanierung der vorhandenen Tennisanlage	120.000,00 €	4	2026
TC Kiedrich 1977 e. V.	1. BA: Neubau von 4 Tennisplätzen (Sandplätze) und eines Vereinsheimes 2. BA: Neubau von 2 Tennisplätzen (Kunstrasen)	730.000,00 €	5	2027
FC Oestrich	Neubau eines Sportplatzes mit Kunstrasenbelag	k.A.	6	2028
SG Meilingen	Umbau des Rasenplatzes in einen Kunstrasenplatz	400.000,00 €	7	2029
Tennisclub Geisenheim-Marienthal e.V.	Generalsanierung von 8 Tennisplätzen, Dachsanierung des Vereinshauses und Sanierung der Zäune	240.000,00 €	8	2030
SSV Hattenheim	Bau der Funktionsräume	ca. 250.000 €	9	2031
SG Laufenselden	Erneuerung Kunstrasenbelag	k.A.	10 (neu)	2032

Die Maßnahme auf Platz 1 des TuS Huppert 1950 e.V., Umbau des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz wird beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zur Förderung angemeldet.

Der SBS empfiehlt die Beratung im Kreistag auf der Tagesordnung II.

TOP 10. DS XI/400 Änderung der Leitlinien der Sportförderung im Rheingau-Taunus-Kreis

KB Rodius erläutert die Vorlage.

Ausschussmitglied Lawetzky stellt den Antrag, diesen Punkt in der KT-Sitzung in Tagesordnung II zu behandeln.

Die Abstimmung erfolgt über die Vorlage der Verwaltung:
einstimmig beschlossen.

Sodann wird üer die Empfehlung, den Antrag in TO II des Kreistags zu behandeln abgestimmt.
Ergebnis: **einstimmig**.

Abstimmungsergebnis**:** **einstimmig beschlossen**

Beschluss:

Die Leitlinien der Sportförderung im Rheingau-Taunus-Kreis werden wie folgt geändert:

Punkt 1. Sportstättenbau und Verbesserung bestehender Sportanlagen

Aktuelle Fassung	**Neue geänderte Fassung**
Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert den Bau und die Verbesserung von Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen, soweit diese für die Ausübung und die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes der Vereine erforderlich sind. Kommunale Sportstätten werden grundsätzlich nicht bezuschusst, es sei denn, die Nutzung für den Schulsport erfolgt in einem nicht unerheblichen Umfang. Die Mitfinanzierung erfolgt als Bezuschussung der für den Schulsport notwendigen Baukosten in Höhe der prozentualen schulischen Nutzung. Der Zuschuss des Landkreises kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn vor Ablauf von 30 Jahren eine Umwidmung der Anlage erfolgt. Für die vereinseigenen Maßnahmen ist Grundlage für eine Förderung: 1. Die Platzierung einer Maßnahme auf der Vorschlagsliste für den vereinseigenen Sportstättenbau. 2. Vorlage eines gesicherten Finanzierungsplanes.	Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert den Bau und die Verbesserung von Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen, soweit diese für die Ausübung und die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes der Vereine erforderlich sind. Voraussetzung für eine Förderung ist die Platzierung der Maßnahme auf der Prioritätenliste des Rheingau-Taunus-Kreises sowie die Vorlage eines gesicherten Finanzierungsplans. Vereinseigene Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Gesamtkosten mindestens 150.000,00 € betragen, können mit bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Als anrechnungsfähiger Höchstbetrag gelten 60.000,00 €. Vereinseigene Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Gesamtkosten mindestens 50.000,00 € betragen, können mit bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Als anrechnungsfähiger Höchstbetrag gelten 15.000 €.

Für die Förderung durch den Rheingau-Taunus-Kreis gilt für kommunale Bauträger eine Zuwendung bis zu 20 % und bei vereinseigenen Maßnahmen bis zu 30 % der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten. Als anrechnungsfähiger Höchstbetrag gilt 60.000,00 €. Bei Vereinen gilt dies unbeschadet weiterer Zuschüsse, sofern es sich nicht um eine Doppelfinanzierung seitens des Kreises handelt. Für Freibäder gelten in der Regel 10 % und für Hallenbäder 25 % der zuwendungsfähigen Kosten als Richtwert für eine Zuwendung. Für Sanierungen, Bau und Verbesserungen von Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen kann eine Kreiszuwendung von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Dies gilt für den Fall, dass sich das Land an der Finanzierung nicht beteiligt und die Maßnahme nicht an vorderer Stelle der Vorschlagsliste für den vereinseigenen Sportstättenbau platziert ist. Als anrechnungsfähiger Höchstbetrag gilt 60.000,00 €.	Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert die Maßnahmen unabhängig von weiteren Fördergebern. Kommunale Sportstätten werden grundsätzlich nicht bezuschusst, es sei denn, die Nutzung für den Schulsport erfolgt in einem nicht unerheblichen Umfang. Die Mitfinanzierung erfolgt als Bezuschussung der für den Schulsport notwendigen Baukosten in Höhe der prozentualen schulischen Nutzung. Der Zuschuss des Landkreises kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn vor Ablauf von 30 Jahren eine Umwidmung der Anlage erfolgt. Des Weiteren erfolgt keine Doppelförderung seitens des Rheingau-Taunus-Kreises.

Punkt 4. Beschaffung von langlebigen Sportgeräten

Aktuelle Fassung	**Neue geänderte Fassung**
Der Rheingau-Taunus-Kreis sieht es als sein Ziel an, dabei mitzuhelfen, dass die Vereine und Sportanlagen mit Sportgeräten so ausgestattet sind, dass der Sportbetrieb wirkungsvoll durchgeführt werden kann. In Anlehnung an die Maßnahmenförderungsrichtlinien des Hessischen Innenministers wird die Beschaffung von Sportgeräten gefördert, die bei normaler Benutzung mindestens drei Jahre halten, für die unmittelbare Sportausübung zwingend erforderlich sind und deren Einzelpreis mehr als 1.000,00 € beträgt. Anträge sind formlos über den Magistrat/Gemeindevorstand und den Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises an das Hessische Ministerium des	Der Rheingau-Taunus-Kreis sieht es als sein Ziel an, dabei mitzuhelfen, dass die Vereine und Sportanlagen mit Sportgeräten so ausgestattet sind, dass der Sportbetrieb wirkungsvoll durchgeführt werden kann. Grundlage einer Förderung für die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten sind folgende Punkte: - Sportgeräte, die bei normaler Benutzung mindestens drei Jahre halten, - Sportgeräte, die für die unmittelbare Sportausübung zwingend erforderlich sind, - Sportgeräte, deren Einzelpreis

Innern und für Sport zu richten. Dem Antrag sind ein Angebot der Lieferfirma und ein Finanzierungsplan beizufügen. Eine Kreiszuwendung kann nur dann gewährt werden, wenn vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Mittel bereitgestellt werden. Die Kreiszuwendung beträgt bis zu 25 % des Anschaffungspreises. Der Nachweis des Anschaffungspreises ist durch Vorlage der Rechnung zu erbringen.	mehr als 750,00 € beträgt. Für eine mögliche Förderung sind alle Punkte zu erfüllen. Die Anträge sind formlos beim Rheingau-Taunus-Kreis einzureichen. Dem Antrag sind ein Angebot der Lieferfirma und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Kreiszuwendung beträgt bis zu 25 % des Anschaffungspreises, maximal 2.000,00 €. Der Antragsteller trägt einen Eigenanteil von mindestens 25 % des Anschaffungspreises und ist verpflichtet Zuschüsse Dritter anzugeben. Der Nachweis des Anschaffungspreises ist durch Vorlage der Rechnung zu erbringen. Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert die Maßnahmen unabhängig von weiteren Fördergebern.

Punkt 8. Sportförderung in besonderen Fällen

Aktuelle Fassung	**Neue geänderte Fassung**
In allen anderen Fällen, bei denen nach den Leitsätzen eine Förderung bisher nicht zur Anwendung kommen kann, kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung eine einmalige Zuwendung zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden. Der formlos über den Magistrat/ Gemeindevorstand vorzulegende Antrag, hat eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation zu enthalten. In Anlehnung an die Maßnahmenförderungsrichtlinien des Hessischen Sozialministers können zur Weiterführung der Vereinsarbeit Zuschüsse bis zu 2.300,00 € gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr für Baugenehmigungen für Vereinsprojekte aus Sportförderungsmitteln ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung hierüber behält sich der Kreisausschuss im Einzelfall vor.	In allen anderen Fällen, bei denen nach den Leitsätzen eine Förderung bisher nicht zur Anwendung kommen kann, kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung eine einmalige Zuwendung zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden. Der beim Rheingau-Taunus-Kreis formlos einzureichende Antrag, hat eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation zu enthalten. Zur Weiterführung der Vereinsarbeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal 2.500,00 €, gewährt werden. Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert die Maßnahmen unabhängig von weiteren Fördergebern. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr für Baugenehmigungen für Vereinsprojekte aus Sportförderungsmitteln ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung hierüber behält sich der

	Kreisausschuss im Einzelfall vor.

Punkt 9. Förderung der Arbeit des Sportkreises Rheingau-Taunus

Aktuelle Fassung	**Neue geänderte Fassung**
Dem Sportkreis Rheingau-Taunus wird jährlich ein Betrag im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind schwergewichtig für folgende Aufgaben bestimmt: - Abwicklung und Durchführung der Sportabzeichenaktion, soweit diese nicht durch Mittel aus dem Jugendsport (s. Punkt 3 der Leitlinien) finanziert wurde - soweit sie nicht unter Punkt 6 der Leitlinien zur Förderung von Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung fallen.	Dem Sportkreis Rheingau-Taunus wird jährlich ein Betrag im Haushaltsplan in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind schwergewichtig für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports und Förderung der Jugendhilfe) und für die Aufgaben des Sportkreises (Grundlagen des Sportsystems und seiner Organisation, Vereinsmanagement und Sportentwicklung) zu verwenden.

Der SBS empfiehlt dem Kreistag die Behandlung in Tagesordnung II.

TOP 11. DS XI/434 "Klassenticket"; hier: Antrag Nr. 13/22 der SPD-Fraktion vom 25. April 2022, eingegangen am 26. April 2022

Ausschussmitglied Becker gibt weitere Informationen zum Antrag.

KB Scholl erklärt, dass die Zuständigkeit, sofern die Mitnahme der Schüler*innen über das Job-Ticket der Lehrkräfte erfolgen soll, beim Hessischen Innenministerium liegt.

Stv. Ausschussmitglied Penk schlägt daraufhin vor, im Antrag das Hessische Kultusministerium zu streichen und durch das Hessische Innenministerium zu ersetzen.

Ausschussmitglied Brandscheid schlägt vor, bei den Schulen abzufragen, wie häufig dieser Fall

eintritt und kündigt einen Änderungsantrag (evtl. Berichtsantrag) der CDU zur KT-Sitzung an.

Der Ausschuss gibt keine Beschlussempfehlung ab.

Abstimmungsergebnis**:** **keine Ausschussempfehlung**

TOP 12. DS XI/436 "WLan für alle" in den Schulen; hier. Gemeinsamer Antrag Nr. 14/22 der Fraktionen von GRÜNEN, CDU, SPD, FDP und FWG vom 25. April 2022, eingegangen am 26. April 2022

KB Scholl führt aus, dass die Beruflichen Schulen ihre Netzwerke selbstständig betreuen.

Er nennt außerdem die Gründe, warum der Zeithorizont bis Ende 2022 nicht realisierbar ist.

Hr. Poths führt aus, dass die Beruflichen Schulen Rheingau diese Variante nicht möchte und die Beruflichen Schulen Untertaunus mit temporären Tickets arbeitet, damit nicht dauerhaft das Passwort herausgegeben werden muss. Er benennt die Summe für die Umsetzung, die sich im sechsstelligen Bereich bewegen wird, und dass hierfür derzeit keine personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Lieferzeit der Firmen belaufen sich derzeit für verschiedene benötige Komponenten auf 6-8 Monate Lieferzeit.

Der SBS möchte die Möglichkeit eines 2. Netzes bieten, jedoch sollen die Schulen jeweils entscheiden, ob sie W-lan für Alle dann auch an ihren jeweiligen Standorten umsetzen.

Nach intensiver Diskussion, an der sich die Ausschussmitglieder Leichtfuß, Lawetzky, Brandscheid, Schäfer sowie KB Scholl, Landrat Kilian und Herr Poths beteiligen, wird der Antrag wie folgt angepasst:

Die Beruflichen Schulen sollen aus dem Antragstext herausgenommen werden, da sie eigene Möglichkeiten anbieten und selbstständig bearbeiten.

Die Umsetzung soll schnellstmöglich erfolgen (ersetzt „spätestens bis Ende des Jahres 2022“ auf Seite 2)

Die Abstimmung mit o.a. Änderungen erfolgt sodann: Bei einer Enthaltung **einstimmig.**

Abstimmungsergebnis**:** **Einstimmig beschlossen bei 1 Enthaltung**

Beschluss:

Der Kreisausschuss richtet an den weiterführenden Schulen im Rheingau-Taunus-Kreis einen Zugang zum WLAN auch für Drittgeräte von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften ein. Die dafür erforderlichen Nutzungsrichtlinien werden durch den Kreisausschuss in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten erarbeitet und in den Schulen bereitgestellt.

Die Umsetzung erfolgt an den ersten Schulen idealerweise bis zum Beginn des Schuljahres

2022/2023, und ansonsten schnellstmöglich. Dabei sollen zunächst die Schulen mit gymnasialer Oberstufe sowie im Anschluss alle anderen weiterführenden Schulen mit einem WLAN für Drittgeräte von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften ausgestattet werden. Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport ist regelmäßig über den Sachstand zu unterrichten.

TOP 13. DS XI/437 Förderprogramm "Demokratie vor Ort"; hier: Antrag Nr. 15/22 der Grünen-Fraktion vom 25. April 2022, eingegangen am 26. April 2022

Ausschussvorsitzende Dr. Kluge-Pinsker begrüßt zu diesem TOP Hr. Lang von Philipp-Kraft-Stiftung.

Ausschussmitglied Lawetzky erläutert den Antrag.

Hr. Lang beschreibt die Arbeit der Philipp-Kraft-Sitzung und die bürokratischen Hürden der bestehenden Förderungen. Er plädiert für eine niederschwellige Zuschussmöglichkeit durch den RTK.

Nach intensiver Diskussion, u.a. über die Erfahrungen zum Teilnehmerkreis einer jüngst durchgeführten Veranstaltung an der Nikolaus-August-Otto-Schule wird über den Antrag abgestimmt:

Der Antrag wird bei:

4 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen und
2 Enthaltung

mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis**:** **mehrheitlich beschlossen**

Beschluss:

Der Rheingau-Taunus-Kreis initiiert ein Förderprogramm „Demokratie vor Ort“. Dafür wird der Sperrvermerk an Pos. 15 „Maßnahmen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention“ im Produktbereich 5 (Soziale Leistungen) des Haushaltsplans 2022 aufgehoben. Von den angesetzten 20.000 EUR werden 15.000 EUR für das Förderprogramm „Demokratie vor Ort“ eingesetzt.

Das Förderprogramm „Demokratie vor Ort“ versteht sich als Ergänzung zu dem bundesweiten Förderprogramm „Demokratie leben“ und soll Projekte aus dem Rheingau-Taunus-Kreis oder mit direktem Bezug zum Rheingau-Taunus-Kreis finanziell unterstützen, die mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- Bildungs- und Aufklärungsprojekte zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus mit dem Ziel der Sensibilisierung und des präventiven Umgangs mit den Vorstufen;

- Projekte für Förderung des sozialen Zusammenhalts und Miteinanders, zum interkulturellen Kontakt und Dialog, bei denen dies im Vordergrund steht (davon ausgenommen sind kulturelle Veranstaltungen, bei denen der ästhetisch-künstlerische Ausdruck im Vordergrund steht);

- schwerpunktmäßig Angebote an den Schulen, in den Jugendzentren und andere organisierte Jugendgruppen;

- unmittelbarer Bezug zum Rheingau-Taunus-Kreis, bspw. über die Fokussierung auf hier angesiedelte Bildungseinrichtungen.

Gefördert wird projektbezogen. Es können auch Projekte gefördert werden, die bereits bestehen, sich als erfolgreich hervorgetan haben und bereits anderweitig gefördert sind. Die maximale Fördersumme beträgt 2500 EUR. Erfüllen mehr Projekte die oben genannten Kriterien, als Mittel zur Verfügung stehen, so ist der Einreichungszeitpunkt entscheidend für die Bewilligung der Förderung („first come, first served"). Die Bewerbung auf die Projektförderung „Demokratie vor Ort" soll unbürokratisch erfolgen; der Förderantrag soll nicht länger als eine DIN-A4-Seite lang sein und neben den Rahmendaten nur ein kurzes projektbeschreibendes Exposee beinhalten.

Die Entscheidung zur Projektförderung soll bei der Fachstelle für Demokratieförderung und Extremismusprävention in der Kreisverwaltung liegen.

Den zuständigen Ausschüssen für Schule, Bildung und Sport sowie dem Ausschuss für Hauptsachen, Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung ist regelmäßig über die Vergabe der Fördermittel zu berichten.

TOP 14. DS XI/443 Digitale Schulplattform; hier: Antrag Nr. 18/22 der fraktionslosen Abg. der Partei DIE LINKE vom 26. April 2022

Da der Antragsteller zu dem TOP nicht mehr anwesend ist, macht Ausschussmitglied Brandscheid den Vorschlag, diesen TOP zu vertagen.

KB Scholl erläutert, dass aus Sicht der Verwaltung kein Handlungsbedarf besteht.

Abstimmung zur Vertagung: **einstimmig**

Abstimmungsergebnis**:** **vertagt**

TOP 15. DS XI/450 Erarbeitung eines kreisweiten Schuldigitalisierungskonzeptes; hier: Antrag Nr. 23/22 der CDU-Fraktion vom 26. April 2022, eingegangen am 27. April 2022

Ausschussmitglied Brandscheid erläutert den Antrag.

KB Scholl plädiert, dass keine neue Kommission gebildet werden solle, sondern die Schulkommission mit dieser Aufgabe betraut werden könnte.

Es entsteht eine kontroverse Diskussion, an der sich die Ausschussmitglieder Brandscheid, Lawetzky, Schäfer, stv. Ausschussmitglied Penk, KB Scholl, Landrat Kilian und Herr Poths beteiligen.

Ausschussmitglied Brandscheid formuliert sodann einen geänderten Beschlussvorschlag dahingehend, dass sich der SBS in maximal 8 Sondersitzungen, die einmal im Quartal im Laufe von insgesamt 2 Jahren stattfinden sollen und zu denen dauerhaft fachkundige weitere Personen (u.a. Schulleitungen, Lehrerkollegien, Eltern- und Schülervertreter, Staatliches Schulamt, Medienzentrum, Verwaltung) hinzugezogen werden sollen, der Umsetzung annehmen wird.

Eine aktuelle Antragstellung durch den Antragsteller wird bis zur Sitzung des HFWD und KT vorgelegt.

Der SBS stimmt über den o.a. Beschlussvorschlag ab:

Bei 4 Enthaltungen wird dieser einstimmig beschlossen.

Es wird festgelegt, dass im Rahmen der nächsten turnusgemäßen Sitzung des SBS am 07.07.2022 über die Arbeitswiese, Inhalte, Terminierung und Teilnehmerkreis der Sondersitzungen beraten und diese sodann festgelegt werden.

TOP 16. DS Verschiedenes

Ausschussmitglied Lawetzky fragt an, ob es notwendig ist, dass sich der HFWD auch mit den Digitalisierungsfragen, die ausschließlich Schulen betreffen, befasst.

Er fragt auch an, ob die VHS-Fragen betreffend nicht auch eher in die Zuständigkeit des SBS fallen.

Diese Fragen sollten im Ältestenrat besprochen werden.

Ausschussmitglied Brandscheid fragt nach dem Sachstand zur Sanierung der Waldbachschule. Herr Gilbert informiert über den aktuellen Stand Hierzu wird es im Kreistag im Bericht des Landrats Informationen geben.

Da keine weiteren Fragen vorliegen, bedankt sich Ausschussvorsitzende Dr. Kluge-Pinsker bei allen Teilnehmer*innen und beendet die Sitzung.

Bad Schwalbach, 16. Mai 2022

(Dr. Antje Kluge-Pinsker)
Ausschussvorsitzende

(Beate Püsch)
Schriftführerin